

22. März 1960

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Sammlung!	Nein

50

Gesetz: RegelungsG § 52

Leitsatz:

Ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne von § 52 RegelungsG ist dann anzunehmen, wenn in einer städtischen Dienstordnung aus dem Jahre 1940 den zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder übergetretenen Arbeitnehmern alle Rechte und Ansprüche gegen eine aufgelöste städtische Ruhelohnkasse gewährleistet worden und wenn die Ansprüche gegen die aufgelöste Ruhelohnkasse nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gestaltet waren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 569/57

Urteil des BAG vom 22. März 1960

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 569/57

3 Sa 115/57 Hannover

80

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. März 1960
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Schormann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 5. September 1957 - 3 Sa 115/57 - aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 23. Januar 1957 - I Ca 63/55 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

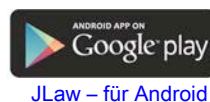
Der am 14. Juli 1894 geborene Kläger, der vom 1. Oktober 1911 bis 13. Januar 1919 Wehrdienst geleistet hatte, trat am 5. Januar 1933 in die Dienste der beklagten Stadt. Er war als Bote und Drucker, zuletzt als Bauführer tätig. Am 23. Oktober 1945 entließ ihn die Beklagte aus politischen Gründen. In der Entnazifizierung wurde er in die Gruppe V der Entlasteten eingereiht. Der Kläger ist mindestens seit 1946 dienstunfähig. Die Beklagte lehnt es ab, ihm Versorgung zu gewähren. Sie zahlt ihm jedoch seit dem 1. April 1954 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine monatliche Unterstützung von 100,-- DM.

Bei der beklagten Stadt galt früher die Satzung der Ruhelohnkasse für Angestellte und Arbeiter der Stadt O..... vom 30. Oktober 1928. Danach betrug der Ruhelohn nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit 30% des im § 7 bezeichneten Grundlohnes und stieg mit jedem weiteren Jahr bis zum 25. Dienstjahr um 2%, von da ab um 1% bis zum Höchstbetrage von 80% (§ 6). Die Mitglieder der Ruhelohnkasse hatten einen Beitrag von 2 v.H. ihres jeweiligen Grundgehalts zu leisten (§ 3 Nr. 1). Soweit die Leistungen der Ruhelohnkasse aus den Beiträgen der Mitglieder nicht gezahlt werden konnten, sollten sie durch Zuschüsse der Stadt aufgebracht werden (§ 3 Nr. 2). Falls Mitglieder der Kasse aus dem Dienste der Stadt ausschieden und keinen Ruhelohn erhielten, wurden ihnen die Beiträge ohne Zinsvergütung zurückerstattet. Mit der Annahme der Beiträge erloschen sämtliche Ansprüche an die Ruhelohnkasse (§ 3 Nr. 6). Erhielt ein Ruhelohnempfänger auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung eine Rente, so wurde der Ruhelohn, wenn er über 40 bis 55% betrug, um ein Viertel der Rente, darüber hinaus um die halbe Rente gekürzt. Sämtliche Bezüge durften den tatsächlichen vollen Arbeitsverdienst in keinem Falle übersteigen (§ 9).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diese Ruhelohnsatzung wurde abgelöst von der Dienstordnung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder vom 1. April 1940. Nr. 4b dieser Dienstordnung bestimmte:

Den zur ZRL übertretenden Gefolgschaftsmitgliedern der Stadtverwaltung, welche bereits einen Anspruch oder Anwartschaft aus der zum 31. März 1940 aufgelösten städtischen Ruhelohnkasse haben, werden alle Rechte und Ansprüche nach der alten Satzung der städtischen Ruhelohnkasse gewährleistet.

Dies gilt auch für die nach dem 1. April 1938 bei der Stadtverwaltung O..... eingetretenen Gefolgschaftsmitglieder, die bereits Beiträge zur städtischen Ruhelohnkasse gezahlt haben und mit dem 1. April 1940 zur ZRL übertreten.

Der Kläger war auf Grund dieser Vorschrift Mitglied der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (abgekürzt ZRL) geworden. Er erhält Versorgung von der Zusatzversorgungsanstalt und von der Angestelltenversicherung.

Der Kläger hat mit seiner Klage die Feststellung beantragt, daß ihm ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz gegen die Beklagte zustehe. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat dagegen zu Ungunsten des Klägers entschieden. Mit der nach dem Streitwert statthaften Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht das Regelungsgesetz auf den Kläger angewendet: Der Kläger hat am 8. Mai 1945 bei einer Gemeinde im Bundesgebiet im öffentlichen Dienst gestanden und ist vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes dienstunfähig geworden (§ 63 Abs. 1 Nr. 1b Regelungsgesetz).

- 4 -

1. Die entscheidende Frage des vorliegenden Rechtsstreits ist, ob dem Kläger am 8. Mai 1945 ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne von § 52 Regelungsgesetz zustand. Diese Frage ist nach den verschiedenen Fassungen des Regelungsgesetzes gleich zu beantworten. Für die Zeit ab 1. April 1951 befindet sich die einschlägige Bestimmung in § 1 der 3. EVO i.d.F. vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283), für die Zeit ab 1. September 1957 in § 52 Abs. 2 des Regelungsgesetzes i.d.F. des Zweiten Änderungsgesetzes vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275). Nach beiden Vorschriften ist übereinstimmend ein Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen dann anzunehmen, wenn dem Arbeitnehmer durch Dienstordnung, Ruhe-lohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert worden ist.

Die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits wesentliche Versorgungsregelung war am 8. Mai 1945 in der Dienstordnung vom 1. April 1940 enthalten. Da der Kläger früher Mitglied der städtischen Ruhelohnkasse gewesen und am 1. April 1940 zur Zusatzversorgungsanstalt übergetreten ist, sind ihm durch Nr. 4b der Dienstordnung alle Rechte und Ansprüche nach der alten Satzung gewährleistet.

Das Landesarbeitsgericht sieht in dieser Gewährleistung schon deshalb keine beamtenähnliche Versorgung im Sinne des Regelungsgesetzes, weil für die gewährleisteten Versorgungsansprüche die juristisch selbständige Ruhelohnkasse und nicht die Beklagte Schuldnerin gewesen sei. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Denn für die Anwendung des Regelungsgesetzes kommt es darauf an, wie der Rechtszustand am 8. Mai 1945 war.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aus Nr. 4b der Dienstordnung ergibt sich, daß die Ruhe-lohnkasse damals aufgelöst worden war. Der gleichzeitig durch die Dienstordnung den Arbeitnehmern eingeräumte Gewährleistungsanspruch konnte sich deshalb nur noch gegen die Beklagte selbst richten. Insoweit handelt es sich hier, wenn überhaupt, um eine vom Dienstherrn zu gewährende Versorgung.

2. Das Landesarbeitsgericht meint ferner, eine beamtenähnliche Versorgung liege deshalb nicht vor, weil die Sozialversicherungsrenten auf das städtische Ruhegehalt anzurechnen waren. Daß dies unerheblich ist, bestimmt für die Zeit nach dem 1. September 1957 § 52 Abs. 2 Satz 4 Regelungsgesetz in der neuen Fassung ausdrücklich; nach der ständigen Rechtsprechung des Senats gilt das aber auch für die frühere Zeit (BAG 6, 272; Urteil vom 18. November 1957 - 3 AZR 392/55).

3. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts fehlt es weiter deshalb an einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, weil die in der Ruhelohnsatzung geschaffene Versorgung durch die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungsanstalt gerade abgelöst worden sei. Auch dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. In BAG 6, 272 hat der erkennende Senat (vgl. insbesondere Seite 275) bereits entschieden, daß die beamtenähnliche Versorgung auch dann gegeben sei, wenn die Versorgung in der Form eines Zusatzes zu den öffentlichen Renten gewährt werden sollte. Wesentlich ist in derartigen Fällen nur, daß sich eine Versorgung ergibt, die unter Zusammenrechnung der Renten und des Zusatzes der Versorgung eines vergleichbaren Beamten entspricht. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Durch die in Nr. 4b der Dienstordnung vorgesehene Gewährleistung sollte gerade sichergestellt werden, daß die betreffenden Arbeitnehmer auch in Zukunft eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhielten.



- 6 -

4. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist es unerheblich, ob der Kläger nichts mehr bekommen würde, wenn man auf seine Ansprüche die von der Beklagten monatlich gezahlten 100,-- DM anrechnet. Da dieser Betrag freiwillig gezahlt wird und die Beklagte gerade die Anerkennung einer Rechtspflicht ablehnt, hat der Kläger ein berechtigtes Interesse an der von ihm begehrten Feststellung.

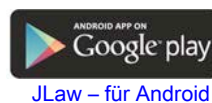
5. Unerheblich ist es schließlich, daß der Kläger am 10. Januar 1948 die von ihm an die Ruhelohnkasse abgeführten Beiträge zurückerhalten hat. Diese Rückzahlung beruhte auf § 3 Nr. 6 der Ruhelohnsatzung. Danach wurden solchen Mitgliedern der Ruhelohnkasse die Beiträge zurückerstattet, die aus dem Dienste der Stadt ausgeschieden und keinen Ruhelohn erhielten; mit der Annahme der Beiträge erloschen sämtliche Ansprüche gegen die Ruhelohnkasse. Diese Vorschrift kann hier aber keine Anwendung finden. Einmal macht der Kläger keine Ansprüche gegenüber der Ruhelohnkasse geltend. Zum anderen kommt es bei der Anwendung des Regelungsgesetzes auf die Rechtslage am 8. Mai 1945 an; damals hatte aber der Kläger die Beiträge noch nicht zurückerhalten. Wenn dies 1948 geschah, so ist das hier ohne Belang.

6. Der Kläger hatte demnach am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf eine beamtenähnliche Versorgung. Er steht auch einem Beamten auf Lebenszeit gleich. Für die Zeit ab 1. September 1957 folgt dies aus § 52 Abs. 3 Satz 1 Regelungsgesetz in der neuen Fassung. Der Kläger ist nämlich am 5. Januar 1933 in die Dienste der Beklagten getreten; er hatte deshalb bei ihr am 8. Mai 1945 mehr als zehn Jahre im Dienst gestanden. Die gleiche Rechtslage ergibt sich aber auch für die frühere Zeit aus § 2 Nr. 1 der 3. DVO. Darin wird für die Gleichstellung mit einem Lebenszeitbeamten zwar gefordert, daß der betreffende Arbeitnehmer schon am 31. März 1938 zehn Jahre im Dienste seines damaligen Dienstherrn gestanden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

haben muß. Der Kläger hat vom 1. Oktober 1911 bis 13. Januar 1919 Wehrdienst geleistet; da dieser nach dem Urteil des Senats vom 30. April 1957 (BAG 4, 168) auf die zehnjährige Dienstzeit des § 2 Nr. 1 der 3. DVO anzurechnen ist, war der Klage auch für die Zeit vor Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes stattzugeben.

gez. Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger
Dr. Wagner Schormann

